

*Rez. LAPPENKÜPER ET AL., Macht und Recht*

LAPPENKÜPER (HGG.), Ulrich, MARCOWITZ, Reiner, *Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010, 334 S.

Die vierzehn Beiträge zu dem vorliegenden Band gehen dem Verhältnis von Macht und Recht in den internationalen Beziehungen während vieler Jahrhunderte nach. Die einleitende Studie Martin KINTZINGERS untersucht die Entwicklung des Völkerrechts von der Zeit der römischen Republik bis zum XVI. Jahrhundert. Als wichtigste Etappe nennt der Autor die Formulierung der Bedingungen für einen gerechten Krieg durch den Kirchenvater AUGUSTIN: Ein Krieg darf nicht Gottes Gebot widersprechen, er muß durch Ungerechtigkeit des Feindes erzwungen sein, und während des Kampfes müssen stets die Werte der menschlichen Gesellschaft beachtet werden. Am Schluß der sehr instruktiven Studie befaßt KINTZINGER sich mit der spanischen Spätscholastik, insbesondere mit FRANCISCO DE VITORIA. Johannes BURKHARDT beschäftigt sich mit der dichten Folge kriegerischer Auseinandersetzungen in der frühen Neuzeit und sieht als deren Grund die mit der Entstehung des modernen Staates verbundenen Probleme namentlich innenpolitischer Natur. So spricht er von Staatsbildungskriegen. Die Friedensschlüsse waren seines Erachtens eher Waffenstillstände. Mit den Regelungen von Münster und Osnabrück am Ende des Dreißigjährigen Krieges entstand das europäische Staatensystem. Die Folgezeit war keineswegs von Kriegen frei, aber doch nicht so bellizistisch wie die Zeit der Staatsbildungskriege, und vor allem waren die Kriege jetzt rechtlich eingehegt. Das war ein bedeutender Gewinn. Die Bewertung des Völkerrechts im Westfälischen System untersucht Thomas NICKLAS. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Auffassungen des HUGO GROTIUS. Mit dem Krieg im politischen Denken der frühen Neuzeit beschäftigt sich Michael PHILIPP am Beispiel MACHIAVELLIS, MONTESQUIEU und CHRISTOPH BESOLDS, der in Deutschland bis in das XIX. Jahrhundert hinein hohes Ansehen als Staatsrechtslehrer besaß. MACHIAVELLI vertrat die Ansicht, daß

Monarchien wie Republiken kriegerisch gesinnt sein mußten, wenn sie sich behaupten wollten, MONTESQUIEU sah nur die Monarchien als bellizistisch, und BESOLD unterstrich vor allem die Bedeutung des inneren Landesausbaus für das Gewicht eines Staates, während er die gewaltsame Expansion wenig schätzte. Matthias SCHULZ erörtert den Wiener Kongreß und die Wirksamkeit des dort geschaffenen Europäischen Konzerts während des gesamten XIX. Jahrhunderts. Es bewährte sich vielfach, verlor schließlich aber an Kraft. Die Feststellung, der Erste Weltkrieg sei die Folge der Abkehr der deutschen Führung von völkerrechtlichen Normen beziehungsweise der irrigen Annahme, daß eine Großmacht kraft ihres Ranges volle Handlungsfreiheit habe, ist rundum unzutreffend. Miloš VEC geht der von den Völkerrechtlern des XIX. Jahrhunderts geführten Diskussion über das Recht zur Intervention nach und zeigt, daß die überwiegende Mehrzahl der Äußerungen zu diesem Thema antiinterventionistisch war. Auch Klaus SCHLICHTE widmet sich dem Verhältnis von Macht und Recht während des ganzen XIX. Jahrhunderts. Nach seinem Befund ging es bei der Institutionalisierung der internationalen Beziehungen nicht so sehr um Recht, sondern um Konventionen. Anders sah es nur bei der Ausbildung des humanitären Völkerrechts ab 1864 aus. Drei Beiträge, die von Friedrich KIESSLING, Peter KRÜGER und Werner LINK, betreffen die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Sie zeigen, daß die Vereinbarungen über die Neuordnung der internationalen Beziehungen, der Völkerbund, der Vertrag von Locarno 1925 und der Kriegsächtungspakt von 1928, keinen großen Ertrag hatten. Seit etwa 1930 gewann die Machtpolitik herkömmlicher Art zunehmend an Gewicht. In der Zeit des Kalten Krieges hatte das Völkerrecht, wie Jost DÜLFFER darlegt, beim Austrag des Ost-West-Gegensatzes nur marginales Gewicht. Die Vereinten Nationen wurden von beiden Seiten instrumentalisiert. Auch Christian HILLGRUBER zeigt, daß die gegenläufigen Machtinteressen vielfach eine effektive Wirksamkeit der Vereinten Nationen verhinderten. Wilfried VON BREDOW befaßt sich mit der heute so vielfach zu hörenden Formulierung '*internationale Gemeinschaft*' resp. *Staatengemeinschaft* und macht deutlich, daß es sich dabei um ein Konstrukt der Medien handelt, nicht aber um eine reale Gegebenheit. Abschließend nimmt sich Dieter LANGEWIESCHE den vor allem von Her-

fried MÜNKLER in die Diskussion gebrachten Begriff des Neuen Krieges vor und fragt, worum es sich dabei handelt. Er kommt zu dem Schluß, daß die nur außerhalb Europas ausgefochtenen neuen Kriege die Kriegsformen zeigen, die in Europa vor der rechtlichen Einhegung des Krieges üblich waren. Insofern sind die neuen Kriege der Sache nach eine ziemlich alte Angelegenheit. Die beiden Herausgeber haben zu dem sehr anregenden Band eine längere Einleitung beigesteuert, in der sie den Ertrag der vierzehn Studien knapp zusammenfassen. Ihr Gesamtbefund lautet, daß fünf Jahrhunderte nach der Entstehung des Völkerrechts der Herrschaft des Rechts im zwischenstaatlichen Verkehr immer noch keine Bresche geschlagen ist. Das ist ein zu düsteres Fazit. Einiges wurde doch erreicht, aber gewiß muß das Recht noch mehr Boden gewinnen.

*Hans Fenske*